

Besondere Bedingungen für muki-Eigenheim Sturm (S50 2013 - Fassung 09/2014)

Antennenanlagen

In Ergänzung des Art. 2 Pkt. 4 a der AStB gelten Antennenanlagen am Gebäude und freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Solaranlagen

In Ergänzung des Art. 2 Pkt. 4 a der AStB gelten Solaranlagen am Gebäude und freistehend am versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Außenanlagen am Gebäude

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AStB zählen auch die Außenanlagen, die mit dem Gebäude verbundenen Balkonverkleidungen, Markisen, Rollos, Sonnendächer, Antennenanlagen und Solaranlagen zu den Baubestandteilen.

Außenanlagen am versicherten Grundstück

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AStB zählen auch die Außenanlagen freistehend am versicherten Grundstück wie Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen und Müllentsorgungsanlagen zu den Baubestandteilen.

Die Höchstentschädigungssumme ist jedoch mit EUR 7.400,- begrenzt.

Gartenanlagen und Kulturen

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3, der AStB gelten auch Gartenanlagen und Kulturen auf dem versicherten Grundstück im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme mitversichert.

Als versicherte Gartenanlagen und Kulturen gelten Sträucher, Gehölze und Bäume jeder Art. Werden diese derart zerstört, dass eine Neubepflanzung notwendig wird, werden die dadurch anfallenden Wiederbeschaffungskosten von handelsüblichen Jungpflanzen ersetzt.

Nicht versichert sind Waldbestände, Gemüse-, Kräuter- und Blumenbeete, Wiesen, Rasen und sonstige Pflanzen (auch mehrjährige).

Die Höchstentschädigungssumme (einschließlich allfälliger Entfernungs-, Entsorgungs- und Neubepflanzungskosten) ist mit EUR 3.700,- begrenzt.

Einfriedungen

In Ergänzung zu Art. 2 Pkt. 3 der AStB zählen auch die Einfriedungen des Versicherungsgrundstückes zu den Baubestandteilen des Gebäudes.

Die Höchstentschädigungssumme ist mit EUR 30.000,- begrenzt.

Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Boote in ruhendem Zustand

In der Sturmschadenversicherung gelten im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand nur auf dem in der Polizza angeführten Versicherungsort in der Garage bis maximal EUR 7.400,- versichert.

Dachrinnen

Schäden an Dachrinnen durch Eisrückstau sind bis zu EUR 3.700,- auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Dachlawinen

In Ergänzung zu Art. 1, Pkt. 2 c) der AStB gelten Schäden durch Dachlawinen an Dachrinnen mitversichert.

Raureiflast

In Erweiterung von Art. 1 der AStB sind Schäden an den versicherten Gebäuden mitversichert, die dadurch entstehen, dass Äste beziehungsweise Bäume durch das Gewicht von gebildetem Raureif abbrechen beziehungsweise umstürzen und dabei versicherte Gebäude beschädigen.

Die Höchstentschädigungssumme ist je Schadenfall mit EUR 7.400,- begrenzt.

Hangsicherungskosten nach einem Erdbeben

Nach einem ersatzpflichtigen Erdbebenschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2 d) der AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Leistung des Versicherers ist mit EUR 7.400,- je Schadenfall begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung der AStB werden optische Schäden durch Hagel an den nachstehenden Baubestandteilen und an nachstehendem Gebäudezubehör ersetzt:

Außenfensterbänke und Verblechungen von Fenster- und Tür-
läubungen, Rollläden, Außenjalousien, Außenraffstores.

Als optische Schäden gelten Schäden an den oben genannten versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.

Der Ersatz erfolgt im Rahmen einer Höchstentschädigungssumme von EUR 1.500,- auf „Erstes Risiko“ und nur insoweit, als nachweislich eine Wiederherstellung erfolgt. In jedem Schadensfall wird der auf der Polizza angeführte Selbstbehalt von der Entschädigungsleistung abgezogen.

Naturkatastrophen Gebäudeversicherung
Der Versicherungsschutz beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Versichert sind:

a) **Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck.**

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Gebäuden und Nebengebäuden mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

Überschwemmung ist Regen- oder Schmelzwasser in erheblichem Umfang, das nicht auf normalem Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels im Zuge eines Hochwassers oder einer Überschwemmung sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächliche Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkungen ausgelöst werden. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Als Erdbeben gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, deren naturbedingte Ursache im Erdinneren liegt. Die Erdstöße müssen nach den Messungen von mindestens zwei Erdbebenstationen für den Versicherungsort mindestens EMS 6 nach EMS 1998 (Europäische Makroseismische Skala) erreichen.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) **Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser** im Inneren der versicherten Gebäude, an Gebäudebestandteilen

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung gelten derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Außenablaufrohren in die versicherten Gebäude eingedrungen ist.

Die Höchstentschädigungssumme ist je Schadenfall mit EUR 7.400,- begrenzt.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 2.000.000,- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden.

Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 2.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur muki-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 2.000.000,- betragen.